



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Bochum
- Amt für Stadtplanung und Wohnen -
Hans-Böckler-Straße 19

44777 Bochum

Bebauungsplan Nr. 0997 - Am Ruhrort -;

Beteiligungsschreiben vom 28.06.2021,

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 - Immissionsschutz - als Träger öffentlicher Belange

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen weiterhin Bedenken.

Begründung:

Die Firma P-D Refractories GmbH, Dr.-C.-Otto-Straße 222 in 44879 Bochum, Ortsteil Dahlhausen betreibt an diesem Standort eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Die Anlage ist eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gehört zu den unter Nr. 2.10.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten „Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag“.

Die **genehmigte Produktionskapazität** der Anlage beträgt 184,1 t/Tag bzw. 67.200 t/Jahr.

Die **genehmigte Betriebszeit** der Brennöfen und Trockenkammern beträgt 365 Tage im Jahr (8.760 h/a).

Die Mechanische Vorbehandlung (Brecheranlagen und Siebmaschinen) ist für den Betrieb an Werktagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, die sonstigen Produktionsanlagen sind für einen durchgehenden Betrieb an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr genehmigt.

Datum: 18. August 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.65.02.01-003/2020-001-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825

Dienststelle Lippstadt
Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Das Entladen von Schüttgütern auf den Freiflächen findet bislang nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt und ist auch nur für diesen Zeitraum genehmigt. Ebenso ist der Radladerverkehr im Freien auf den Tageszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt.

Die Anlagenart ist im Abstandserlass unter lfd. Nr. 89, Kl. V - **300 m** - aufgeführt. **Diese Anlagenart ist nur in einem GI-Gebiet zulässig.**

Im Regionalplan Ruhr ist das Plangebiet als **gewerbliche Fläche** dargestellt.

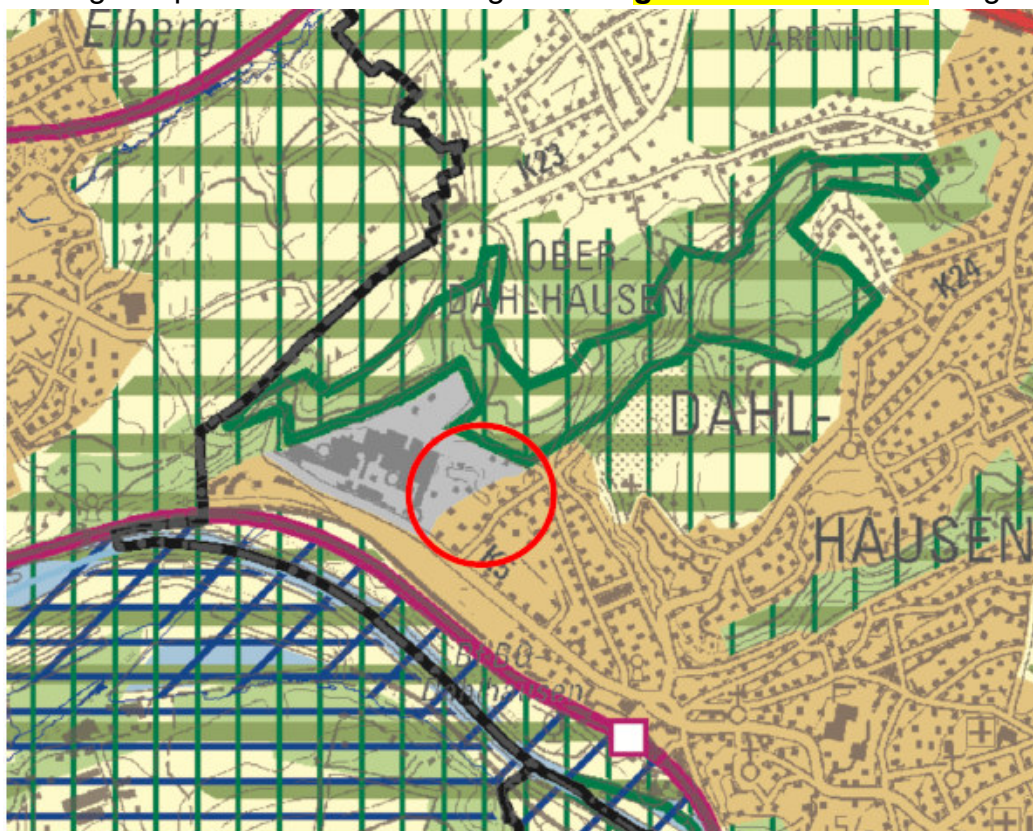


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (rote Markierung: Lage des Plangebietes)

Mit dem vorgelegten B.-Plan Nr. 0997 - Am Ruhrort – soll nun ein Allgemeines Wohngebiet bis auf ca. **65 m** an die östliche Ofenhalle heranrücken.

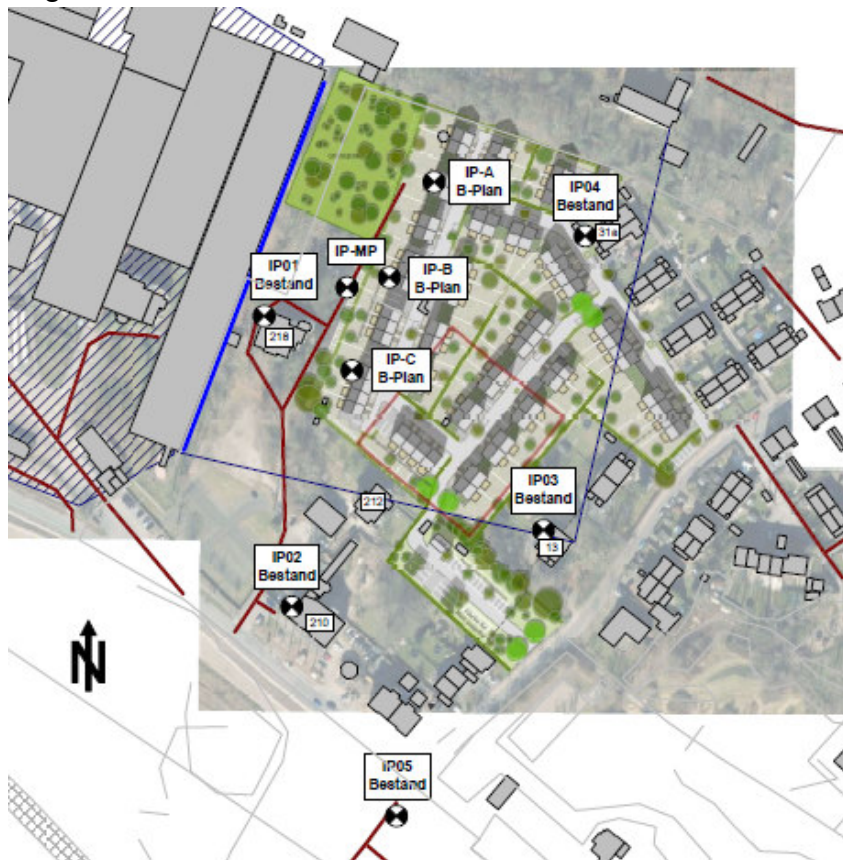
Bereits in der Stellungnahme vom 29.06.2020 wurden Bedenken bezüglich der heranrückenden Wohnbebauung vorgetragen, da der Planbereich noch als GI-Gebiet anzusehen ist (siehe auch Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr). **Ebenfalls ist der Abstand zur Industrieanlage zu gering.**

Die geplanten Wohnhäuser sind nur ca. 65 m von dem ersten Gebäude der Industrieanlage im GI-Gebiet entfernt, ohne Zwischenbebauung. Dieser Abstand **unterschreitet**

deutlich dem **entsprechenden Abstand** zu einem WA-Gebiet **nach Abstandserlass**.
Auch **fehlt eine** entsprechende **Gliederung zwischen GI- und WA-Gebiet**.

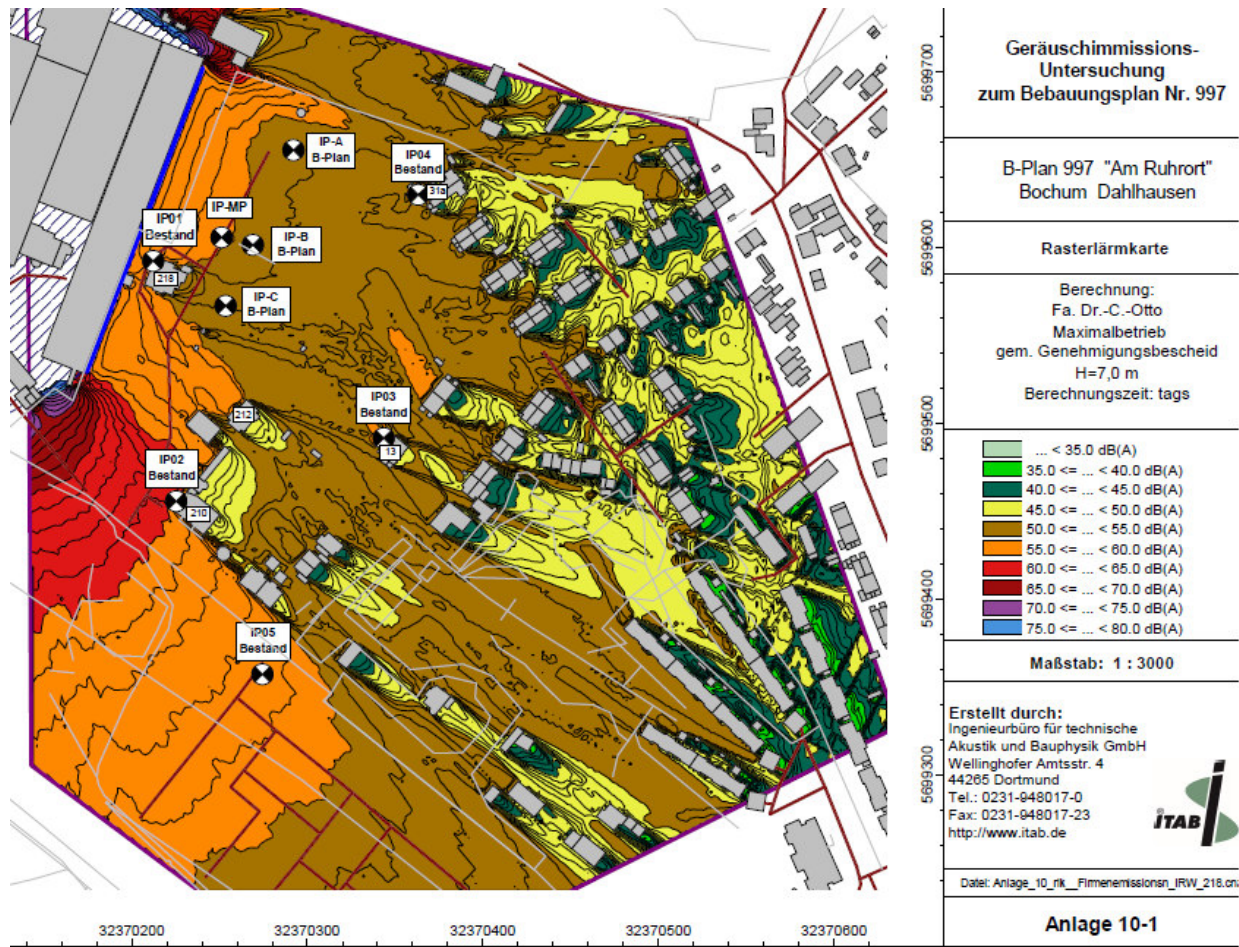
Dem B.-Plan wurde eine Lärmprognose beigefügt, aus der hervorgeht, dass an den dargestellten Messpunkten IP-A, IP-B und IP-C die für ein WA-Gebiet zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an Werktagen eingehalten werden, **an Sonntagen und Feiertagen** allerdings aufgrund der Ruhezeiten-zuschläge **Überschreitungen von 1,5 bis 2 dB(A)** bei den genehmigten Betriebsabläufen auftreten können.

Lage der Immissionsorte:



Geräuschimmissions- Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 997
B-Plan 997 "Am Ruhrort" Bochum Dahlhausen Berechnung: Fa. Dr.-C.-Otto Maximalbetrieb gem. Genehmigungsbescheid
Lageplan mit Lage und Kennzeichnung der Immissionspunkte
Immissionspunkte: IP-MP Messpunkt IP01 Dr.-C.-Otto-Straße 218 IP02 Dr.-C.-Otto-Straße 210 IP03 Am Ruhrort 13 IP04 Am Ruhrort 31a IP05 Pfarrer-Fischer-Str. 1 IP-A B-Plan IP-B B-Plan IP-C B-Plan
Maßstab: 1 : 1250
Erstellt durch: Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH Wellinghofer Amtsstraße 4 44265 Dortmund Tel.: 0231-948017-0 Fax: 0231-948017-23 http://www.itab.de

Die Immissionspunkte IP A und IP C sind nicht an den äußersten Wohnhäusern ange-
setzt. Aus der Darstellung der Lärmprognose ist zu erkennen, dass an den Wohnhäuser
der zul. Lärm-Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bereits an Werktagen leicht **überschrit-
ten** wird, siehe nächste Darstellung.



Eine sichere Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte ist daher nicht bei allen genehmigten Betriebszuständen gegeben.

In der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Firma P-D Refractories GmbH, Dr.-C.-Otto-Straße 222 werden feuerfeste Steine hergestellt, die in den Öfen zwischen 75 Stunden und 196 Stunden gebrannt und abgekühlt werden.

Sofern es durch neue Einsatzstoffe, Zusammensetzungen, neue Produkte oder Verfahren zu wesentlich kürzeren Ofenlaufzeiten kommt, so dass eine wesentlich höhere Stückzahl an Produkten hergestellt werden kann, und dann auch hergestellt werden muss, um die Anlage weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können, werden sich dann auch die lärmintensiven Anlieferungszeiten und der Radladerverkehr im Freien deutlich zunehmen.

Damit die zukünftigen **Entwicklungsmöglichkeiten** des Standortes z. B. durch eine Verlängerung der Anlieferungszeiten und des Radladerverkehrs im Freien weiterhin gewahrt bleiben, werden auch aus diesem Grunde weiterhin **Bedenken vorgebracht**.



Zudem werden die zul. Lärmimmissionsrichtwerte in dem geplanten Wohngebiet (WA-Gebiet) nur durch die **schallabschirmende** Wirkung der ca. **190 m langen Ofenhalle** an der Ostseite des Betriebsgeländes annähernd eingehalten bzw. an den äußeren westlichen Wohnhäusern überschritten. Bei Wegfall der Halle oder eines Hallenabschnitts durch nicht vorhersehbare betriebliche Änderungen und Umstrukturierungen oder auch durch ein Brandereignis ist die notwendige Schallabschirmung nicht mehr gegeben. Dieses würde zu erheblichen Lärmüberschreitungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern führen.

Der Betrieb wäre somit zukünftig verpflichtet, den dauerhaften Erhalt der 195 m langen Schallabschirmung (Ofenhalle) zu gewährleisten, damit die heranrückende Wohnbebauung möglich wird. **Auch hierdurch werden die Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsmöglichkeiten der Firma erheblich eingeschränkt.**

Der Erhalt der 190 m langen Ofenhalle als „**dauerhafte Schallschutzmaßnahme**“ für eine zu nah an einem Industriebetrieb heranrückende Wohnbebauung kann nicht zu Lasten des Betriebes gehen. Die Wohnbebauung müsste sich in solchen Fällen selbst schützen!

Ein dauerhaft ausreichender Schallschutz ist daher nicht sichergestellt.

Bei dem letzten Starkregenereignis wurde das Plangebiet durch anfallendes Niederschlagswasser stark überschwemmt und stand Stellenweise ca. 1 m unter Wasser. Das Regenwasser sprudelte aus Kanaldeckeln hoch (evtl. das Regenwasser vom verrohrten „Hörsterholzer Bach“ oder anderen Kanälen).

Es sollte geklärt werden, wo bei einem Starkregenereignis die anfallenden Regenwassermengen, die jetzt teilweise im „Plangebiet zurückgehalten wurden“ demnächst verbleiben, wenn das Plangebiet um 2 m angeschüttet und bebaut ist.

Beim letzten Regenereignis konnte bei der Firma ein großer Schaden durch eindringendes Wasser gerade noch abgewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.